

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document
Torn Page(s)

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notirt werden.

Anmerkung. Contingentschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papier, gelb, ausländische Geldsorten, sowie über ungelimes Gold oder Silber sind fempelfrei; falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4b fempelpflichtigen Geschäftes sind, von einem der Vertragsschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind, ist das Geschäft fempelfrei.

5. Lotteriefosse, sowie Ausweise über Spiel-Einlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld oder anderen Gewinnen, a) inländische 20, b) ausländische 25 vom Hundert. Dahin gehören auch Wett-Einläge bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen Veranstaltungen.

Debit: Wegen Abkempfung der Wertpapiere 1, 2, 3 und der Loose Nr. 5, sowie wegen Ankauf von Stempelmarken resp. gestempelten Formularen zu Schlussnoten wende man sich an ein Kgl. Haupt-Post- resp. Steuer-Amt.

Deutscher Wechselkempel.

Es beträgt der Wechselkempel auf Beträge
bis incl. 200 M. 10 % über 200—400 M. 20 %
über 400—600 M. 30 % über 600—800 M. 40 %
über 800—1000 M. 50 % über 1000—2000 M. 1. —
u. f. w. von jeden angefangenen 1000 M. je 50 % mehr.

Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus derselben).

§ 8. Anmeldeung bei Begräbnissen. Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Friedhöfen stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der b. abhäftigen Begräbnis und zwar bis 11 Uhr Morgens, auf dem Kirchenbureau (Bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterbeurkunde vom Standesamt oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Begräbnis einzureichen. Der Anmeldende erhält eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe für sogenannte Morgengeldern von 9—12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsgeldern von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden. Die Verteilung der Begräbnissezeiten auf die verschiedenen Bestattungsfälle geschieht auf dem Kirchenbureau nach Anweisung einer von dem Bureauvorsteher zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldenden unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Läuten der Kirchenglocken bei Begräbnissen ist auf dem Kirchenbureau zu beantragen; soll bei einer Begräbnis die Kapelle benutzt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchenbureau.

Gebühren für Begräbnisse auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

- I. für Begräbnisse bis 12 Uhr Mittags M. 30.—
- II. für Begräbnisse von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden:
 1. für Begräbnisse Erwachsener,
 - a. in eigenen Gräbern 15.—
 - b. in gemeinsamen Gräbern 9.50
 2. für Begräbnisse von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todgeborener)
 - a. in eigenen Gräbern 6.50
 - b. in gemeinsamen Gräbern 3.30
- III. für Begräbnisse für Rechnung des Stadt Armenwesens —.60
- IV. für das Läuten der Kirchenglocken 20.—
- V. für Begräbnisse von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Begräbnisse Erwachsener. — Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Begräbnis notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr befohrt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Auch bei der Begräbnis von Leichen, welche von hier nach auswärts gelegenen Kirchhöfen geführt werden, sind die hieselbst zu errichtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu berechnen. — Für fremde Verstorbene, die in Altona während eines Besuchs oder im Krankenhause mit Tode abgehen und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

Rehrbezirke für die Schornsteinfeger. Seit dem 1. Mai 1896 ist die Stadt Altona in folgende 8 Rehrbezirke eingetheilt:

1. Rehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Räderstr. 9
2. „ 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. W. Burmeister, Bei der Friedenseide 2
3. „ 11. und 12. Stadtbezirk, Schornsteinfeger C. Kähler, Adolphstr. 63
4. „ 14., 18. und 19. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Bei der Johannisstraße 14
5. „ 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger W. Otto W., gr. Bergstr. 136a
6. „ 21., 22., 24. Stadtbezirk und die Stadttheile Develgönne und Othmarschen, Schornsteinfeger E. v. Heint, Fieders Allee 20
7. „ 23., 25. und 26. Stadtbezirk sowie Bahnsfeld, Schornsteinfeger J. P. Gebhardt, Fieders Allee 12
8. „ 13. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger C. A. Hübn, Eimsbittlerstraße 47.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehäfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

Gebühren-Ordnung für die Bezirkschornsteinfeger im Stadtkreis Altona. (Bestimmung des Pol. Amts vom 4. August 1900.) Es beträgt die Gebühr:

- 1) für das Reinigen eines nicht beheizbaren Schornsteines oder Kugels
 - a) in einem einständigen Gebäude, oder wenn derselbe durch ein Stodwerk geht 25 %
 - b) wenn derselbe durch zwei Stodwerke geht 25 %
 - c) wenn er durch drei oder mehr Stodwerke geht 35 %
 - 2) für das Reinigen eines beheizbaren Schornsteines
 - a) wenn er durch ein Stodwerk geht 30 %
 - b) wenn er durch zwei Stodwerke geht 40 %
 - c) wenn er durch drei Stodwerke geht 60 %
 - d) wenn er durch vier oder mehr Stodwerke geht 75 %
- Keller und Dachkühle werden nur in dem Falle als Stodwerke gerechnet, wenn sich dafelbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Ofen pp.) befinden und diese wirklich benutzt werden.
- 3) für die Reinigung von Fabrikfchornsteinen
 - a) bei einer Höhe von 12 Metern — M. 90 %
 - b) bei einer Höhe von 14 Metern 1. 25
 - c) bei einer Höhe von über 14 Metern 1. 50
- In den ländlich gebauten Häusern für das Reinigen eines Schornsteines
 - a) bei einer Höhe bis 6 Meter 30 %
 - b) bei einer Höhe von 6—7 Metern 40 %
 - c) bei einer Höhe von 7—8 Metern 50 %
 - d) b) einer Höhe von über 8 Metern 60 %

Die Höhe der beheizbaren Schornsteine wird von der Oberfläche des Herdes ab gemessen für die besondere Reinigung der kurzen Kausgäh, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Feuerherden in beheizbare Schornsteine zu führen, wird eine Gebühr von je 10 Pf., für die Reinigung größerer Schornsteine 50 Pf., kleiner 30 Pf. erhoben. Für die Reinigung der gewerblichen Kausen, Trodenfen und Daren ist eine Gebühr von 15 Pf. für das qm zu entrichten. Für das Ausbessern eines Schornsteines einzeln fch für die Reinigung beträgt die Gebühr 1 M. 50 %, und falls die Zuziehung mehrerer Personen erforderlich ist, 3 M.; für jeden weiteren gleichzeitig in demselben Hause auszubessern Schornstein 1 bzw. 2 M. Das Brennmaterial hat d. r. Hausfeger zu liefern. Für die Prüfung der Schornsteinanlagen in Haus- und Umbauten sind die Reinigungsgebühren zu zahlen. Für Arbeiten, welche an Sonn- und Festtagen verlangt werden, kann doppelter Lohn berechnet werden. Die Gebühren unterliegen im Nichtzahlungsfalle der Vertheilung im Verwaltungsbereich.

Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona zu erheben sind:

1. für die Ertheilung von Abgiffen A. Bogen 30 %
2. für Ertheilung eines Reifepasses, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868 (Verordnungsblatt S. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1 M. 25 % und 2 M. 50 %
3. Paßkarte 2 M. 50 %
4. Jahres-Jagdchein 15 M. Tages-Jagdchein 3 M.; für Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, 40 M. bzw. 6 M. Doppel-Ausfertigung 1 M.
5. für die Beaufichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufichtigung von dem Wirth beantragt ist, 1 M. 80 % bis 3 M.
6. für die Beaufichtigung eines öffentlichen Schaulusts, wenn derselbe von dem Wirth oder dem Unternehmer beantragt ist, 1 M. 20 % event. 2 M. bei besonders langer Dauer der Vorstellung.
7. für die Uebernahme eines Pulvertransports 90 %
8. für die Abfertigung eines Arretirten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 % und 1 M. 20 % an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff.
9. für die Anhaltung einer auf der Elbe treifenden Jolle 1 M. 80 %, bezgl. eines größeren Fahrzeuges 3 M. 60 %; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden.
10. für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausrücken der Ratten 7 M. 20 %
11. für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 1 M. 50 %, von 24 Stunden 3 M.
12. für Ertheilung eines Attestes, sofern ein solches im Privatinteresse verlangt wird, 90 %

Altona-Ottenfener Laternen-Kalender.

		Abends		Morgens				Abends		Morgens	
Januar	1.—10.	4 ⁴⁵	7 ³⁰	Juli	11.—21.	9 ⁴⁵	2	August	22.—31.	9 ³⁰	2 ³⁰
	11.—20.	5	7 ³⁰		22.—31.	9 ³⁰	2 ³⁰				
Februar	21.—31.	5 ¹⁵	7 ¹⁵	August	1.—7.	9 ¹⁵	2 ¹⁵	September	8.—15.	9	3
	1.—5.	5 ³⁰	7		16.—23.	8 ³⁰	3 ³⁰				
März	6.—10.	5 ⁴⁵	6 ⁴⁵	September	1.—7.	7 ⁴⁵	4 ¹⁵	October	1.—7.	6 ³⁰	5 ³⁰
	11.—20.	6	6 ³⁰		24.—31.	8	4				
April	21.—28.	6 ¹⁵	6 ¹⁵	October	8.—15.	7 ³⁰	4 ¹⁵	November	1.—7.	5 ³⁰	6 ³⁰
	1.—7.	6 ³⁰	6		16.—23.	7 ¹⁵	5				
Mai	8.—15.	6 ⁴⁵	5 ⁴⁵	November	1.—7.	6 ³⁰	5 ³⁰	December	8.—15.	6 ¹⁵	5 ¹⁵
	16.—23.	7	5 ³⁰		24.—31.	5 ⁴⁵	6 ¹⁵				
Juni	24.—31.	7 ¹⁵	5	December	1.—7.	5	7	Juli	1.—10.	9 ⁴⁵	1 ⁴⁵
	1.—7.	7 ³⁰	4 ³⁰		8.—20.	5	7				
Juli	8.—15.	7 ⁴⁵	4 ¹⁵	Juli	21.—30.	4 ⁴⁵	7 ¹⁵	August	1.—10.	4 ⁴⁵	7 ¹⁵
	16.—23.	8 ³⁰	3 ⁴⁵		11.—31.	4 ³⁰	7 ⁴⁵				
August	24.—30.	8 ³⁰	3 ³⁰	August	1.—10.	9 ⁴⁵	1 ⁴⁵	September	11.—31.	4 ³⁰	7 ⁴⁵
	1.—10.	8 ⁴⁵	3		11.—31.	4 ³⁰	7 ⁴⁵				

Das Auslösen der Laternen A. beginnt um 11 Uhr 45 Min. Nachts.
Mietpreis für Gasmesser aller Größen: Im Voraus halbjährl. 1 M.
Mietpreise für Wassermesser, halbjährlich im Voraus zahlbar:
Größe: 10 mm 13 mm 20 mm 25 mm 30 mm 40 mm 50 mm
halbj. Mietz: 2 M. 40 2 M. 60 3 M. 4 M. 20 6 M. 7 M. 20 8 M. 40